

Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Oberes Aartal

Aufgrund des § 7 Abs. 7 der Satzung des Abwasserverbandes Oberes Aartal und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Oberes Aartal am 07. November 2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall.
- (2) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird auf 8,00 € je Sitzung festgelegt. Der Durchschnittssatz wird denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 2 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Beamte und Richter des Landes Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) verlangt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten je Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gezahlt.

§ 4 Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeiten (Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Entschädigungssatzung des Abwasserverbandes Oberes Aartal

§ 5
Geltungsbereich

Anspruch gemäß §§ 1-3 bei Sitzungen haben stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Verbandsorgans.

§ 6
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 4 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Korbach, 9. November 2017

ABWASSERVERBAND OBERES AARTAL

gez. Friedrich
Verbandsvorsteher